

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 273/2015
Beschlussvorlage		
Finanzmanagement	öffentlich	☒
Janski, Benjamin	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Bauen und wirtschaftliche Betriebe	13	25.11.2015
Haupt- und Finanzausschuss	20	01.12.2015
Rat der Kreisstadt Mettmann		15.12.2015

Entwässerungsgebühren

<u>Finanzielle Auswirkungen</u>	Ja; siehe Verwaltungserläuterung
Kosten	
Produkt	11.11.02 – Kanalunterhaltung durch den Baubetriebshof 11.11.03 – Bau, Unterhaltung und Betrieb von Anlagen des Stadtentwässerung
Haushaltsjahr	2016
Folgekosten	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung	☐ ja ☐ nein
Deckungsvorschlag	

Anmerkung des Stadtkämmerers:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Der Gebührenkalkulation für das Jahr 2016 wird zugestimmt.
2. Die nachfolgende Satzung zur Änderung Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung wird beschlossen

S a t z u n g

zur Änderung Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Mettmann vom 14.12.2010
(5. Änderung vom 15.12.2015)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW. 2012 S. 474), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S. 687) und der §§ 53 c , 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV. NRW. 2010, S. 185ff.) hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 15.12.2015 folgende Änderung der Satzung beschlossen.

§ 1

In der in § 21 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Mettmann bezeichneten Anlage 1 werden die Gebührensätze für Abwassergebühren wie folgt verändert:

(Stand 01.01.2016)

Gebührensätze

Die Gebühr für **Schmutzwasser** beträgt jährlich

- a) für die der Beitragspflicht des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes unterliegenden Abwassermengen

ab dem 01.01.2016

1,83 € je cbm

- b) für die restlichen Abwassermengen (Normalgebühr)

ab dem 01.01.2016

2,95 € je cbm

Die Gebühr für **Niederschlagswasser** beträgt jährlich

ab dem 01.01.2016

1,19 € je qm

§ 2

§ 9 (1) erhält folgende Einfügung:

...erhebt die Stadt nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW **und § 53 c LWG NRW** Abwassergebühren...

§ 9 es wird ein (4) Absatz angefügt:

(4) Die Schmutzwasser- und die Regenwassergebühr sind grundstücksbezogene Benutzungs-gebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 10 Absatz (4) entfällt komplett

§ 11 Absatz (4) erhält folgende Fassung:

(4) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung zu führen:

a. Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Gemeinde nachweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

b. Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 i.V.m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundes-Eichordnung durch einen neuen, geeichten Wasser-zähler ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

c. Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so

hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen un schlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwundmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachtens bezogen auf seine Wasserschwundmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige. Wasserschwundmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.01. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Gemeinde geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwundmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.01. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.

§ 11 Absatz (7) entfällt komplett

§ 14 wird wie folgt ergänzt:

- (1) c) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung,**
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.**

§ 3

§ 25 erhält folgende Fassung:

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2016 in Kraft.

§ 4

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2016 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen

CDU

SPD

Die Grünen

FDP

AfD

UBWG

PIRATEN/LINKE

Fraktionsloses Mitglied

Bürgermeister

Verwaltungserläuterung:

Die Gebührenkalkulation für das Jahr 2016 ist als Anlage 1 beigelegt.

Die Gesamtaufwendungen erhöhen sich im Vergleich zum Vorjahr um 3,1 % (+ 303.788 €) auf 10.171.736 € (Vj. 9.867.948 €). Die größten Erhöhungen sind festzustellen bei den kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen und Verzinsung des Anlagekapitals + 201.069 €) sowie bei der Umlage an den BRW (+ 71.337 €). Dabei ist die Reduzierung der Position „Verzinsung des Anlagekapitals“ um ca. 100.000 € aufgrund der Herabsetzung des kalkulatorischen Zinssatzes von 7% auf 6,75% bereits berücksichtigt.

Die Erhöhungen können nur in geringem Umfang durch Minderaufwendungen, insbesondere bei der Erstattung Personalkosten (- 14.552 €) aufgefangen werden.

Nach Berücksichtigung des Fehlbetrages aus dem Abschluss des Jahres 2014 i.H.v. 215.325,09 € verbleiben lediglich 88.392 € in dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich. Dieser Betrag wird vollumfänglich in der Betriebskostenrechnung 2016 kostenreduzierend berücksichtigt.

Schmutzwassergebühr:

Für die Nichtverbandsmitglieder wurden in der Vorjahreskalkulation 1.735.000 cbm Abwasser berücksichtigt, in 2016 können hingegen 1.770.000 cbm Abwasser zugrunde gelegt werden. Dies bedeutet eine Zunahme von 2,0 %.

Bei den Verbandsmitgliedern hingegen ist der Wasserverbrauch weiterhin rückläufig.

Es wird von einer um 10% reduzierten Wassermenge (=180.000 cbm) ausgegangen.

Die folgende Aufstellung der Wasserverbräuche stellt die Entwicklung seit dem Jahr 2010 dar:

	<u>Nichtverbandsmitglieder</u>	<u>Verbandsmitglieder</u>
2010	1.850.000 cbm	250.000 cbm
2011	1.785.000 cbm	240.000 cbm
2012	1.780.000 cbm	235.000 cbm
2013	1.780.000 cbm	235.000 cbm
2014	1.776.000 cbm	213.000 cbm
2015	1.735.000 cbm	200.000 cbm
2016	1.770.000 cbm	180.000 cbm

Insgesamt ist die Abwassermenge im Vergleich zum Vorjahr um 15.000 cbm gestiegen.

Diese Entwicklung muss in der Kalkulation 2016 berücksichtigt werden. Die o.g.

Mehraufwendungen führen in Kombination mit einer nur geringfügig erhöhten

Abwassermenge zu einer Gebührenerhöhung.

Bei den Nichtverbandsmitgliedern erhöht sich der Gebührensatz um 1,07 % auf 2,95 €/cbm,

bei den Verbandsmitgliedern um 1,81% auf 1,83 €/cbm.

Niederschlagswassergebühr:

Die Summe der abflusswirksamen Flächen ist von 3.815.000 m² in 2015 auf 3.825.000 m² in

2016 nur geringfügig gestiegen. Insofern erhöht sich der Gebührensatz aufgrund der o.g.

Mehraufwendungen um 3,57% auf 1,19 €.

Insgesamt ergeben sich folgende Gebührensätze:

Die Gebühr für Schmutzwasser beträgt jährlich:

- | | | |
|----|--|-------------------------------|
| a) | für die der Beitragspflicht des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes unterliegenden Abwassermengen ab dem 01.01.2016 | 1,83 € je cbm (bisher 1,80 €) |
| b) | für die restlichen Abwassermengen (Normalgebühr) ab dem 01.01.2016 | 2,95 € je cbm (bisher 2,92 €) |

Die Gebühr für Niederschlagswasser beträgt jährlich

ab dem 01.01.2016 1,19 € je qm (bisher 1,15 €)

Die zurzeit geltende Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, Mehrkammerkläranlagen und abflusslose Gruben) in der Stadt Mettmann muss aufgrund des Wegfalls der sogenannten Bagatellgrenze für verbrauchtes und nicht eingeleitetes Schmutzwasser angepasst werden.

Weiterhin wurden kleinere redaktionelle Anpassungen aus der Mustersatzung übernommen. Aufgrund der Geringfügigkeit der Änderungen wird auf eine Gegenüberstellung verzichtet.